

Nachrichten vom Landtage.

Neun und funfzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 10. Juni 1833.

(Beschluss.)

Hierauf schritt der Präsident zur Tagesordnung. Man war bis §. 25. gekommen. Dieser lautet:

„Gegen säumige Wechselschuldner hat, auf Ansuchen des Betheiligten, jeder Richter, in dessen Bezirke sie angetroffen werden, nach Wechselrecht zu verfahren.“

Wurde ohne Erinnerung sofort angenommen.

Es folgt der §. 26.:

(F. Auftragserteilung.) „Durch die Bestimmung im §. 1. wird an dem Rechte höherer Justizbehörden, in geeigneten Fällen Auftrag zu erteilen, nichts geändert, es dürfen aber nur Mitglieder höherer Gerichte oder Unterrichter Auftrag in Rechts-sachen erhalten.“

Die Deputation hatte dabei vorgeschlagen:

Die Deputation hat nicht geglaubt, daß die in der Verfassungsurkunde §. 48. enthaltene Bestimmung durch gegenwärtiges Gesetz geändert werden dürfe, und zwar um so weniger, als in jedem selbst nicht constitutionellen, jedoch gut organisirten Staate eine der ersten Bedingungen und Bürgschaften der bürgerlichen Freiheit die sei, daß Niemand seinem natürlichen Richter „außer in den in den Gesetzen vorausbestimmten Fällen“ entzogen werden könne. Wären die Ausnahmefälle in den bestehenden Gesetzen zu unbestimmt oder zu beschränkt, so möge dem durch ein besonderes Gesetz abgeholfen werden. Die Deputation bringt daher in Antrag, daß anstatt

in geeigneten Fällen

gesetzt werden möchte, wie in §. 4. s. 3. und §. 10. s. 2. des Gesetzes über die höheren Justizbehörden u.

in solchen Fällen, in welchen es nach der Verfassung und den Rechten zulässig ist.

Staatsminister v. Könnert spricht sich folgendermaßen aus: Die Deputation hat darauf angetragen, anstatt der Worte „in geeigneten Fällen“ zu setzen „so weit es nach der Verfassung und den Rechten zulässig ist.“ Eine gleiche Veränderung ist schon bei einem andern Gesetz (über die höheren Justizbehörden) in Vorschlag gekommen. Dort war es jedoch nur beziehungsweise, und schon damals bemerkte das Ministerium, daß über diesen Satz vielmehr bei Prüfung des vorliegenden Gesetzentwurfs zu sprechen sein würde. Ohne im geringsten den Satz der Deputation bestreiten zu wollen, muß doch das Ministerium sich gegen dessen Aufnahme in das Gesetz erklären, theils weil er gar nichts besagt, und das Befugniß der oberrichterlichen Behörde zur Auftragserteilung, indem er ungewiß läßt, in welchen Fällen es der Verfassung und den Rechten nach zulässig ist, nicht näher bestimmt, als der Gesetzentwurf selbst, theils weil die ausdrückliche Aufnahme dieser Worte dazu führen könne, daß, im Fall die Mittel-

gerichte hiervon Gebrauch machen, von denselben der Nachweis, daß und wo die Ursache in den Rechten begründet sei, verlangt, die Gründe bestritten, sonach ein großer Verzug entstehen, und der Zweck in den mehrsten Fällen vereitelt werden würde, ein Nachtheil, der sich schon jetzt vielfach gezeigt und das Landesjustizcollegium zu dem dringenden Antrage veranlaßt habe, gesetzliche Bestimmung zu treffen, daß den dießfalligen Verfügungen, die überhaupt nur auf ein pflichtmäßiges Erwägen der vorwaltenden Umstände beruhen könne, ohne weitere Bestreitung der Gründe nachgegangen werden müsse, theils endlich, weil bei so schwankenden Bestimmungen die Mittelgerichte, durch die Besorgniß, ihre Gründe bestritten zu sehen, durch die größern Weiterungen, die hieraus entstehen müßten, durch die fortwährenden Rechtfertigungen und Anklagen, denen sie ausgesetzt wären, verleitet werden würden, von der ihnen zustehenden Befugniß und Verpflichtung, einem andern Gericht Auftrag zu erteilen, zum größten Nachtheil für die Justizpflege und den Rechtsschutz, keinen Gebrauch zu machen.

Frage man, in welchen Fällen den Rechten nach die Auftragserteilung an einen andern Richter zulässig sei, so sei nach dem gemeinen Recht, und dieß sei rücksichtlich des Gerichtsstandes das bestehende, die Befugniß der obersten Justizbehörde einem andern, als dem ordentlichen Richter Auftrag zu erteilen, in Ansehung der Fälle, in welchen dieß geschehen könne, ganz unbeschränkt, und eben so wenig an das Einverständnis der Betheiligten oder der betreffenden Untergerichte, oder an die Bedingung der Auftragserteilung gegen dieselben zu rechtfertigen gebunden. Dieser Grundsatz des gemeinen Rechts sei in der sächsischen Gesetzgebung, z. B. die Erledigung der Landesgeborenen, bestätigt, und durch die erläuterte Proceßordnung, und das Gesetz von 1820 nur in soweit beschränkt, daß die Landesregierung angewiesen sei, hiervon mit gehöriger Discretion nicht ohne erhebliche Ursachen und nicht ohne einige vorläufige Cognition Gebrauch zu machen. Die Ursachen und Voraussetzungen, welche eine Auftragserteilung an einen andern Richter begründen, insgesammt einzeln und durch Gesetz zu bestimmen, würde an sich nur Gegenstand einer Gerichtsordnung, und fast unmöglich sein.

Der Redner zählt hier viele einzelne Fälle auf, in denen dem Obergericht das Recht, theils auf Antrag der einzelnen Parteien, oder einzelner Consorten, theils auf Antrag des betreffenden Unterrichters, theils aus eigener Bewegung einem andern Richter Auftrag zu erteilen, um den Rechtsweg überhaupt möglich zu machen, unnützen Weiterungen und Processen vorzubeugen, einen schnellen, wohlfeilen und sichern Rechts-